



Anlaufstelle
für Personen mit im Ausland
erworbenen Qualifikationen

Anlaufstellenkoordination




**Beratungszentrum
für Migranten und
Migrantinnen**

Leitfaden zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse

Österreich

August 2025

Die Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST) werden aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gefördert.

 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Vorwort



© Stefan Joham

Die Nutzung mitgebrachter Qualifikationen und eine nachhaltige Integration international ausgebildeter Fachkräfte in den österreichischen Arbeitsmarkt sind ein wichtiger Beitrag zu einer vorausschauenden Arbeitsmarktpolitik. Damit diese Personen auch zu fairen Bedingungen und entsprechend ihrer Ausbildung beschäftigt werden, braucht es verlässliche Rahmenbedingungen, Orientierung, Beratung und Unterstützung – insbesondere beim oft komplexen Prozess der Anerkennung und Bewertung von Berufsqualifikationen.

Wer über einen Abschluss aus dem Ausland verfügt, soll rasch Klarheit darüber erhalten, welche Möglichkeiten sich am österreichischen Arbeitsmarkt bieten und welcher Weg zu gehen ist, um in einer qualifikationsadäquaten Beschäftigung Fuß zu fassen. Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen ist nicht nur ein wichtiger Schritt für die individuelle berufliche Integration, sondern auch ein Gewinn für die österreichische Gesellschaft und den Arbeitsmarkt. Denn die Vielfalt an Wissen, Erfahrung und kulturellem Hintergrund stärkt Innovation, Zusammenarbeit und soziale Teilhabe.

Die Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen leisten mit ihrem Beratungsangebot seit 2013 einen ganz wesentlichen Beitrag dazu. Dieser Leitfaden bietet einen strukturierten Überblick über die Anerkennung und Bewertung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse, um Zuständigkeiten und Verfahren möglichst transparent und nachvollziehbar zu machen.

Korinna Schumann

Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Einleitung

Im Folgenden werden kurz die wichtigsten Formen der formalen Anerkennung von aus dem Ausland mitgebrachten Qualifikationen in Bezug auf die Ausübung eines Berufes dargestellt.

Die in diesem Leitfaden gebotene Übersicht kann jedoch aufgrund der Komplexität der Materie nur eine erste Orientierung verschaffen. In vielen Fällen wird eine begleitende Beratung notwendig sein. Seit Jänner 2013 sind regionale Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen (Berufs-)Qualifikationen (Wien, Linz, Graz und Innsbruck) mit einer Anlaufstellenkoordination eingerichtet. Darüber hinaus finden österreichweit regelmäßig Sprechtag in Räumlichkeiten von regionalen AMS-Geschäftsstellen und anderen Organisationen statt. Die Anlaufstellen sind Beratungsstellen i. S. d. § 5 Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes (AuBG) und werden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) gefördert.

Grundsätzlich ist eine formale Anerkennung nur für die Ausübung von reglementierten Berufen notwendig. In diesen Fällen werden der Zugang und die Ausübung des Berufes durch gesetzliche Vorschriften geregelt. In Österreich betrifft dies vor allem pädagogische und Gesundheitsberufe, gewerberechtliche Bestimmungen, etc. Das Anerkennungsportal www.berufsanerkennung.at beinhaltet Informationen rund um die formale Anerkennung (genaue Zuständigkeiten, Kontaktdaten, notwendige Dokumente, Kosten, etc.).

Im Bereich der nicht-reglementierten Berufe ist eine qualifikationsadäquate Beschäftigung vor allem von einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Arbeitgeber*in und Arbeitnehmer*in abhängig. Gleichzeitig bestimmen die Nachfrage nach einer bestimmten Qualifikation am Arbeitsmarkt, sowie die konkreten Anforderungen der Unternehmen, ob jemand entsprechend seiner/ihrer Berufsausbildung eingesetzt wird.

Die Bewertung von ausländischen Zeugnissen und Diplomen ist eine Alternative, um mitgebrachte Bildungsabschlüsse besser abschätzen und einordnen zu können.

Beratung in Anerkennungsfragen

Die zentralen Anlaufstellen in Wien, Innsbruck, Graz und Linz sind bei Organisationen mit fundierter, langjähriger Erfahrung in der Beratung und Betreuung von Migrant*innen in arbeitsmarktrelevanten Belangen verankert. Das Beratungsangebot ist mehrsprachig und kostenlos.

Kontaktdaten der Anlaufstellen:

➔ www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen

Anlaufstelle Wien (AST Wien) - Perspektive

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen
Perspektive – Anerkennungs- und Weiterbildungsberatungsstelle für Asylberechtigte und Neuzugewanderte

Lassallestraße 1/3. Stock
1020 Wien

Beratung nur nach Terminvereinbarung!
Tel.: 01/58 58 019

E-Mail: ast.wien@migrant.at



Anlaufstelle Niederösterreich und Nordburgenland (AST NÖ)

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen
Lassallestraße 1/3. Stock
1020 Wien

Sprechstunden St. Pölten (AMS St. Pölten)

Daniel Gran Straße 10
3100 St. Pölten

Sprechstunden Wiener Neustadt (AMS Wiener Neustadt)

Neunkirchner Straße 36
2700 Wiener Neustadt

Weitere regelmäßige Sprechstunden in Eisenstadt.

Beratung nur nach Terminvereinbarung!
Tel.: 01/99 72 851

E-Mail: ast.noe@migrant.at



Anlaufstelle Oberösterreich und Salzburg (AST OÖ – AST Salzburg)

migrare – Zentrum für MigrantInnen OÖ
Hahnengasse 5
4020 Linz

Beratung nur nach Terminvereinbarung!
Tel.: 0732/66 73 63-305

E-Mail: ast.oberoesterreich@migrare.at

Sprechstunden Salzburg (BFI Salzburg)

Schillerstraße 30
5020 Salzburg

Beratung nur nach Terminvereinbarung!
Tel.: 0732/66 73 63-305 oder 0676/846 954 305

E-Mail: ast.salzburg@migrare.at

Weitere regelmäßige Sprechstunden in Zell am See, Bischofshofen, Hallein.



Anlaufstelle Tirol und Vorarlberg (AST Tirol – AST Vorarlberg)

ZeMIT – Zentrum Migration Integration Teilhabe gem. GmbH
Andreas-Hofer-Straße 46
6020 Innsbruck

Beratung nur nach Terminvereinbarung!
Tel.: 0512/57 71 70

E-Mail: ast@zemit.at

Sprechstunden Feldkirch (AMS Feldkirch)

Reichstraße (Vbg-Straße) 151
6800 Feldkirch

Beratung nur nach Terminvereinbarung!
Tel.: 0660/43 69 654

Weitere regelmäßige Sprechstunden in Bregenz.

E-Mail: ast.vorarlberg@zemit.at



Anlaufstelle Steiermark, Kärnten und Südburgenland (AST Steiermark – AST Kärnten)

ZEBRA – Zentrum für interkulturelle Beratung & Therapie
Granantengasse 4/3. Stock
8020 Graz

Sprechstunden Klagenfurt (AMS Kärnten)

Rudolfsbahngürtel 42
9021 Klagenfurt

Beratung nur nach Terminvereinbarung!
Tel.: 0316/83 56 30 - 100

E-Mail: ast@zebra.or.at

Weitere regelmäßige Sprechstunden in Villach.



Anerkennung für Weiterbildungen

Für den Besuch einer Schule, eines (weiteren) Studiums oder einer Weiterbildung ist in der Regel keine formale Anerkennung der ausländischen Ausbildung/des Abschlusses notwendig.

Es gibt eine Vielzahl an multilateralen und bilateralen Verträgen in denen Reifezeugnisse, Studien und Prüfungen als gegenseitig gleichwertig anerkannt werden.

Ansonsten entscheidet die betreffende Schule, Universität bzw. Fachhochschule, ob eine Zulassung zum Studium möglich ist, eventuell mit der Auflage von Ergänzungsprüfungen. Diesbezüglich ist es am besten mit der jeweiligen Bildungseinrichtung Kontakt aufzunehmen.

Schulen in Österreich:

➡ BMB – Schulsystem

<https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/schulsystem/sv.html>

Studieren in Österreich:

➡ Studienwahl

<http://www.studienwahl.at/>

Bewertungen

Gemäß § 6 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG) besteht ein Anspruch auf eine Bewertung von bestimmten ausländischen Bildungsabschlüssen. Es muss glaubhaft gemacht werden, in Österreich eine diesen Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

Die Bewertung ist eine gutachterliche Feststellung, die insbesondere in nicht-reglementierten Berufen Informationen über Art, Dauer und Entsprechung mit einem inländischen Bildungsabschluss beinhaltet. Die Bewertungen können bei der Bewerbung unterstützen, indem sie Arbeitgeber*innen dabei helfen, einen Überblick über den Bildungsabschluss zu bekommen und sind Grundlage für eine zielgerichtete und qualifikationsadäquate Betreuung durch das AMS (§ 10 AuBG).

Bewertung ausländischer Schulzeugnisse

Für Bildungsabschlüsse der Sekundarstufe II stellt das Bundesministerium für Bildung (BMB) eine Bewertung aus. Der Antrag ist kostenlos.

Weitere Informationen und Antragstellung: ➔ www.asbb.at

Bewertung eines akademischen Diploms

Bewertungen von ausländischen Studienabschlüssen stellt ENIC NARIC AUSTRIA (OeAD, im Auftrag des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung) aus.

Weitere Informationen und Antragstellung: ➔ <https://www.aais.at/Vorformular>

Eine Kurzbewertung wird kostenlos angeboten. Für die ausführliche Bewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation fällt eine Kostenbeteiligung in der Höhe von € 150,- bis € 200,-- an. Die Zahlung erfolgt ausschließlich per Kreditkarte.

Die Entscheidung, ob die Bearbeitung in Form einer Kurzbewertung oder einer ausführlicheren Bewertung erfolgt, obliegt ENIC NARIC AUSTRIA. Für Antragsteller*innen besteht keine Wahlmöglichkeit.

Bewertung einer Lehrausbildung

Die Bewertung einer abgeschlossenen ausländischen Lehre erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET). Sie dient zur Feststellung der fachlichen Entsprechung mit der Ausbildung in einem österreichischen Lehrberuf oder einem Berufsbereich.

Weitere Informationen und Antragstellung:

➔ BMWET – Lehre und Berufsausbildung – Gleichhaltung - Bewertung

<http://www.bmwet.gv.at/Themen/Lehre-und-Berufsausbildung/Gleichhaltung.html/>

Für dieses Bewertungsverfahren fallen folgende Gebühren an:

- Antragsgebühr von € 21,--,
- Ausfertigungsgebühr von € 21,-- und
- Beilagengebühren.

Mit dieser Bewertung ist keine formale Gleichstellung mit einem österreichischen Lehrabschluss verbunden. Diesbezüglich müsste ein Antrag auf Gleichhaltung gestellt werden (siehe Seite 10).

Gleichhaltung von Lehrabschlüssen

Durch Schule und Arbeit erworbene berufliche ausländische Qualifikationen können – unabhängig ob es sich um eine Ausbildung aus einem EWR-Staat handelt oder nicht – im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) mit einem einschlägigen österreichischen Lehrabschluss gleichgehalten werden. Zuständig ist das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) in Wien.

Voraussetzungen sind der Nachweis von gleichwertigen fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf Grundlage des österreichischen Berufsbildes und ein dem österreichischen Lehrabschluss entsprechender Anteil an praktischen Ausbildungsteilen (unter Berücksichtigung bereits erworbener Berufserfahrung im In- oder Ausland).

Der Antrag auf Gleichhaltung kann zu einer vollen Gleichhaltung oder zur Zulassung zur verkürzten Lehrabschlussprüfung (praktische Prüfung und/oder Fachgespräch), wenn Ausbildungsunterschiede bestehen, führen.

Einige in Deutschland, Ungarn oder Südtirol abgeschlossene Berufsausbildungen sind aufgrund von Berufsbildungsabkommen voll gleichgehalten.

Weitere Informationen finden Sie unter:

➔ BMWET – Lehre und Berufsausbildung – Gleichhaltung

<http://www.bmwet.gv.at/Themen/Lehre-und-Berufsausbildung/Gleichhaltung.html/>

Nichtärztliche Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und deren Anerkennung

Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe sind in Österreich reglementiert – die Ausübung dieser Berufe ist durch gesetzliche Vorschriften geregelt. Dazu zählen u. a. alle Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (z. B. physiotherapeutischer Dienst, etc.).

Für Qualifikationsnachweise aus Drittstaaten ist eine Nostrifikation oder Nostrifizierung notwendig. Hierbei wird die Gleichwertigkeit geprüft. Aus diesem Verfahren ergibt sich eine Anzahl an theoretischen Prüfungen und Praxisstunden, die nachgeholt werden müssen, um später die Berufsberechtigung in Österreich zu erlangen.

Je nach Gesundheitsberuf sind entweder Fachhochschulen für tertiäre Ausbildungen (siehe: Nostrifizierung von ausländischen Studienabschlüssen) oder das jeweilige Amt der Landesregierung (Abteilung für Gesundheitsrecht) zuständig.

Siehe: ➔ [Infoblatt Pflegeberufe Anerkennung.pdf](#)

(<https://www.anlaufstelle-erkennung.at/sites/view/downloads/>)

Für Qualifikationsnachweise aus EU-EWR-Staaten gilt grundsätzlich die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (siehe weiter unten). Die Zuständigkeit liegt hierbei grundsätzlich beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK):

Siehe: ➔ [https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Gesundheit/Medizin-und-Gesundheitsberufe/Anerkennung-\(Berufe\).html](https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Gesundheit/Medizin-und-Gesundheitsberufe/Anerkennung-(Berufe).html)

bzw. <https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Gesundheit/Medizin-und-Gesundheitsberufe/Berufe-A-bis-Z,-Berufslisten-und-Gesundheitsberuferegister.html>

Durch Änderungen im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) und im Gesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz) wurden Möglichkeiten vorläufiger und befristeter Beschäftigung geschaffen, auch wenn die ausländische Qualifikation noch nicht vollständig anerkannt wurde.

Siehe: ➔ [Möglichkeiten einer vorläufigen und befristeten Beschäftigung für Personen mit Gesundheits- und Krankenpflegeberufen, die im Ausland erworben wurden](#) und

➡ Anerkennung von Ausbildungen im Bereich der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe aus Drittstaaten.

(<https://www.anlaufstelle-erkennung.at/sites/view/downloads/>)

Nach der Anerkennung bzw. Nostrifikation/Nostrifizierung muss bei Gesundheits- und Krankenpflege- sowie bei MTD-Berufen eine Eintragung in das Gesundheitsberuferegister erfolgen. Hierbei müssen auch Deutschkenntnisse nachgewiesen werden (je nach Beruf B1-C1). Es sei denn, man hat eine deutschsprachige Ausbildung absolviert oder kann eine mindestens einjährige Berufserfahrung in einem deutschsprachigen Land vorweisen. Die Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Nostrifikation bzw. der EU-EWR-Anerkennung kann auch als Nachweis der notwendigen Deutschkenntnisse zählen, wenn die erforderliche Sprachkompetenz erworben wurde. Erst nach der Eintragung ins Gesundheitsberuferegister kann der jeweilige Gesundheitsberuf ausgeübt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

➡ Gesundheitsberuferegister (Gesundheit Österreich GmbH)

<https://www.gesundheit.gv.at/gesundheitsleistungen/gesundheitsberuferegister.html>

Nostrifikation ausländischer Schulzeugnisse

Die Nostrifikation ausländischer Schulzeugnisse beruht auf einem Vergleich des im Ausland zurückgelegten Schulbesuches und der im Ausland abgelegten Prüfungen mit den aktuellen österreichischen Lehrplänen (zeitliche und örtliche Unterschiedlichkeit!). Falls einzelne Unterrichtsgegenstände oder Lehrstoffgebiete nicht ausreichend nachgewiesen erscheinen, werden entsprechende Zusatzprüfungen vorgeschrieben. Diese sind in Form von Externistenprüfungen an einer entsprechenden Schule abzulegen.

Zuständig für die Nostrifikation eines ausländischen Schulzeugnisses ist das Bundesministerium für Bildung (BMB) in Wien.

Für schulische Abschlüsse aus einem EWR-Land ist grundsätzlich keine Nostrifikation notwendig. Es gilt die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (siehe Seite 15).

Auch bei Zeugnissen und Diplomen aus Drittstaaten, die einen nicht-reglementierten Beruf ermöglichen, ist die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der Nostrifikation zu überprüfen. Die Bewertung des ausländischen Schulzeugnisses erscheint praktikabler und zielführender (siehe vorher).

In der Praxis ist davon auszugehen, dass eine Nostrifikation nur in wenigen Fällen notwendig sein wird (z. B. Elementarpädagogik).

Weitere Informationen, sowie die Liste der im BMB für Nostrifikationen zuständigen Referent*innen finden Sie unter: ➔ [BMB Nostrifikationen ausländischer Schulzeugnisse](#)

Nostrifizierung von ausländischen Studienabschlüssen

Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluss eines inländischen Bachelor-, Master-, oder Diplomstudiums. Das bedeutet die völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss, das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades und eine Grundlage zum Erwerb der Berechtigung zur Ausübung eines reglementierten Berufes. Die Nostrifizierung beruht auf einem Vergleich der Studienpläne (zeitliche und örtliche Unterschiedlichkeit!). Zuständig ist die jeweilige Universität, Fachhochschule bzw. Pädagogische Hochschule, wo die Nostrifizierung im Rahmen von Ergänzungsmaßnahmen dann auch stattfindet. § 90 Universitätsgesetz, § 6 Fachhochschulgesetz sowie § 68 Hochschulgesetz setzen den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung „zwingend für die Berufsausübung“ erforderlich ist: Dies bezieht sich in der Praxis vor allem auf Ärzt*innen, Zahnärzt*innen, Apotheker*innen, Lehrer*innen, usw...

Eine erfolgreiche Nostrifizierung bedeutet jedoch nicht immer, dass sofort eine vollständige Berufsberechtigung vorhanden ist. Beispielsweise müssen Mediziner*innen anschließend noch die Eintragung in die Ärzteliste vornehmen und die postpromotionelle Ausbildung absolvieren – siehe ➡ [Ablauf der Nostrifizierung und Anerkennung für Humanmediziner*innen mit Berufsqualifikationen aus einem Drittstaat](https://www.anlaufstelle-erkennung.at/sites/view/downloads/)

(<https://www.anlaufstelle-erkennung.at/sites/view/downloads/>).

Eine sinnvollere und zielführendere Alternative zur Nostrifizierung ist, vor allem dann, wenn der Beruf nicht reglementiert ist, in vielen Fällen das Weiterstudium (Master, Doktorat) oder die Bewertung des akademischen Diploms (siehe vorher).

Innerhalb des EWR gilt die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die einen unmittelbaren Berufszugang ermöglicht. Ein Antrag auf Anerkennung i. S. d. EU-Richtlinie muss gestellt werden. Eine Nostrifizierung ist nicht notwendig und daher auch nicht möglich.

Mit einzelnen Staaten gibt es bilaterale Abkommen (z. B. Serbien, Bosnien-Herzegowina, Italien, Deutschland), in denen die Gleichwertigkeit von bestimmten Studien, Prüfungen und akademischen Graden anerkannt wird.

Berufliche Anerkennung - Berufszulassung - EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gilt nur für reglementierte Berufe von EWR-EU-Schweizer-Bürger*innen und deren Ausbildungen. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt diese auch für Drittstaatsangehörige mit einer EWR-EU-Schweizer-Ausbildung (bzw. Anerkennung), z. B. für Asylberechtigte und langfristig Aufenthaltsberechtigte.

Es gibt drei Säulen der Anerkennung:

- 1. Automatische Anerkennung** von sieben Berufen: Humanmedizin, Zahnmedizin, Diplomierte Krankenpflege, Hebamme, Tiermedizin, Apotheker*innen, Architekt*innen.

Die Mindestanforderungen in der Ausbildung sind durch die Richtlinie vorgeschrieben. Trotz automatischer Anerkennung muss bei der zuständigen Behörde der Antrag auf Anerkennung gestellt werden. Dies sind die Interessensvertretungen der genannten Berufe (z. B. Ärztekammer) bzw. das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) für die diplomierte Krankenpflege.

2. Anerkennung von Berufserfahrung

Diese Regelung gilt für das reglementierte Gewerbe. Umgesetzt wurde dies in den §§ 373c bis 373e Gewerbeordnung und in der EU/EWR-Anerkennungsverordnung.

Diesbezügliche Anträge sind beim jeweiligen Amt der Landesregierung zu stellen (Abteilung für Gewerbewesen).

3. Allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

Diese gilt für alle anderen reglementierten Berufe. Hierbei wird die Ausbildung in Bezug auf das Niveau auf wesentliche Unterschiede verglichen. Berufliche Erfahrungen und Praxis müssen im Verfahren berücksichtigt werden und könnten wesentliche Unterschiede ausgleichen. Sollten diese weiterhin bestehen, müssen sie durch eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang ausgeglichen werden.

Umgesetzt wurde die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in den Bundes- bzw. Landesgesetzen, die die jeweiligen Berufe regeln.

Für einige Berufe gibt es überdies hinaus spezielle europarechtliche Vorschriften (z. B. Rechtsanwalt*innen, Matros*innen, Berufskraftfahrer*innen).

Weitere Informationen finden Sie unter:

➔ <https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/professions/bycountry>

➔ <https://www.usp.gv.at/services/suchen-und-finden/eap.html>

Führung ausländischer akademischer Grade

Ausländische akademische Grade können im privaten Verkehr geführt werden, z. B. auf Visitenkarten, Briefkopf, E-Mail-Signaturen. Die Form, in der ein ausländischer akademischer Grad geführt werden darf, ergibt sich aus der ausländischen Verleihungsurkunde.

Die Eintragung in österreichische Urkunden ist jedoch nur für akademische Grade anerkannter Institutionen, Hochschulen und Universitäten aus EU- und EWR-Staaten, ehemaligen EU-Staaten (z. B. Vereinigtes Königreich) und der Schweiz, sowie für akademische Grade in der Theologie von päpstlichen Universitäten möglich.

Siehe: ➔ [Führung akademischer Grade](#) (ENIC NARIC AUSTRIA)

[Für weitere Fragen...](#)

... stehen die Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (ASTen) zur Verfügung. Die Anlaufstellen unterstützen auch bei der Weiterleitung von Diplomen an die Bewertungsstellen und bei der Einholung von beeideten Übersetzungen von Diplomen. Diese können zum Teil auch über die Anlaufstellen gefördert werden.

Die Förderung von Berufsanerkennungen und Bewertungen sind auch durch den [Österreichischen Integrationsfonds \(ÖIF\)](#) und andere Institutionen unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Kontaktdaten der Anlaufstellen sind auf Seite 4 zu finden.

Herausgeberin:

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen

Koordination – Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST)

1020 Wien, Lassallestraße 1/3. Stock

anlaufstellenkoordination@migrant.at

www.anlaufstelle-erkennung.at

Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Für weitere Information kontaktieren Sie die Anlaufstelle (AST) oder die Anerkennungs- und Bewertungsbehörden.

ZVR-Zahl: 073817253